

boten werden. Ebenso dürfen Früchte oder Gesäme, die nicht Kaufmanns Gut sind, nicht auf den Markt gebracht werden.

4. Kein Kaufliebhaber darf einen Andern, der bereits in Unterhandlung mit einem Verkäufer ist, darin stören. Jeder darf 5 Minuten in Unterhandlung bleiben, es wäre denn, daß der Verkäufer gleich erklärt, nicht mit ihm handeln zu wollen.

5. Sogleich nach der Aufstellung hat der Verkäufer seine zu Markte gebrachten Früchte mit möglichst genauer Bezeichnung von Gewicht und Gattung sowie unter Angabe seines Namens und Wohnortes d. m. Marktgericht anzuzeigen. Diese Anzeigen werden unter fortlaufenden Nummern im Marktprotokollbuch eingetragen. Sodann bezahlt der Verkäufer das Marktgeld von 2 fr. für das Malter und erhält dafür eine Quittung, den sog. Abrenteschein, sowie auf besonderes Verlangen einen Freischein, auf dessen Vorzeigen er beim leeren Nachhausefahren vom Pflastergelde frei ist.

6. Nach abgeschlossenem Kaufe hat der Verkäufer den Abrenteschein dem Käufer einzuhändigen, was für den Käufer als Beweis des Kaufes gilt.

7. Der Käufer verfügt sich sodann mit dem Abrenteschein vor das Marktgericht, gibt unter Vorzeigen desselben seinen Kauf nach Malterzahl, Gattung und Preis, sowie seinen Namen und Wohnort an und erhält, nachdem auch dies im Marktprotokollbuche unter der in No. 5 bemerkten Nummer eingetragen ist, eine Weisung an den Fruchtwäger, den sog. Waagschein, so und so viel Malter von der Frucht, die im Protokolle unter der und der Nummer eingetragen sei, zu wägen.

8. Das Marktgericht untersucht und entscheidet, wenn beim Ausleeren der Frucht auf der Waage zwischen Käufer und Verkäufer Streit entsteht, weil ersterer die Frucht mit jener im Probesack, der als Muster gilt und deshalb jeweils zuletzt ausgeleert werden soll, nicht übereinstimmend findet. Er ernennt die Streitenden Theile den Ausspruch nicht an, so werden sie vor den zuständigen Richter gewiesen.

Außerdem zieht das Marktgericht das Marktgeld ein, liefert es der Stadtreitei ab und übersendet nach Beendigung des Marktes dem Gr. Oberamte eine Zusammenstellung der Centnerzahl und des Erlöses der verkauften Früchte, worauf dann dort behufs Aufstellung der Brodtare der Durchschnittspreis der Brodfrüchte berechnet wird.

9. Die Fruchtwäger haben die Abwägungen zu besorgen gegen Bezug der Waaggebühr (s. No. 12, b), darüber Notizbuch zu führen und dies dem Fruchtmarktgericht vorzulegen. Bei Verkäufen nach dem Maße, was noch bei Hafer geschieht, dienen sie als Mitterer und haben das Meßgeräthe auf ihre Kosten zu stellen. Meßgebühr ist nach § 12 e zu entrichten.

10. Die Sackträger haben gegen die unter No. 12, c, d und f erwähnte Gebühr die Früchte abzuladen, zur Waage zu bringen, wieder einzufassen und aufzuladen.

11. Der Lagerhausaufseher, welcher zugleich Mehlwaagmeister ist und Caution leisten muß, hat für die im Lagerhause eingestellte Frucht zu haften und darüber ein Tagebuch zu führen.

12. An Marktgebühren sind vom Verkäufer zu entrichten:

a. Rentei- oder Marktgeld für das Malter	2	fr.
b. Waaggeld für den Centner	1	fr.
c. Abladen und Aufstellen für den Sack zu 200 Pfund	1	fr.
d. Verbringen zur Waage u. Aufschütten d. Sack 200 Pfd.	1 1/2	fr.
e. Meßgebühr für 1 Malter Hafer ic.	2	fr.

Der Käufer hat zu entrichten:

f. Die Gebühr für Einfassen und Wiederaufladen der Frucht, den Sack zu 200 Pfund, mit	1	fr.
---	---	-----